Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 31 (1933)

Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz, Organ der Schweiz, Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz, Organ der Schweiz, Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations fonçières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 4 • XXXI. Jahrgang

der "Schweizerischen Geometer-Zeitung" Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats

11. April 1933

Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile

Abonnemente:

Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl.

Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

Bebauungspläne.

Vortrag, gehalten am Kurs über Gemeindeingenieuraufgaben, 14. Oktober 1914, E. T. H. Zürich, von Arch. *Hyppenmeier*, Chef des Bebauungsplanbureau der Stadt Zürich.

(Schluß.)

Grün- und Freiflächen.

Die Erhaltung der natürlichen Grüngebiete bildet die selbstverständliche Voraussetzung einer gesunden Freiflächenpolitik. Es wäre selten möglich, sie durch Neuanlagen auch nur annähernd zu ersetzen. Hiezu sind ebenfalls die größeren Privatbesitze zu zählen. Diese vor Zerstückelung und Spekulation zu schützen, bedarf oft großer Bemühungen seitens der Behörden, des Heimatschutzverbandes und anderer Korporationen. Das Gerippe für die Gestaltung des Freiflächensystems baut sich auf den großen, natürlichen Grüngebieten auf und ihre Verbindungen untereinander und mit den Neuanlagen ergeben oft die vielbegangenen und lohnenden Promenaden und Wanderwege. Der Schutz der Wälder ist in der Schweiz durch das eidg. Forstgesetz gewährleistet.

Bachläufe, Seeufer, sowie Teiche und Wälder, die mitunter wegen ihres hohen Grundwasserstandes für die Bebauung nicht in Frage kommen, sind auf alle Fälle der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Grünflächen müssen beizeiten im richtigen Ausmaße festgesetzt werden, da ihre spätere Anlage unverhältnismäßig teurer zu stehen kommt. Sie sind entweder zu erwerben oder im Sinne eines Bauverbotes zu entschädigen. Die Anlage von Freiflächen hat natürlich nicht den Sinn, daß z. B. unbedingt eine durchgehende Promenade einem Seeufer nach zu verlaufen hat und daß nicht unterzwischen größere Privatsitze an den See stoßen dürfen. Auch die Tobel können zu Promenaden ausgebaut